



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

EINGEGANGEN

15. März 2006

Erl. *[Signature]*

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
 3. der m[REDACTED]
 4. der m[REDACTED]
- zu 3 vertreten durch den Vater [REDACTED]
und die Mutter [REDACTED]
zu 1 bis 4 wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Ellen Aplitz,
Mehringdamm 50, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01. März 2006 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kunath
als Einzelrichter

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Antragstellern Aufenthaltserlaubnisse für ein Jahr zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für die I. Instanz unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin Ellen Aplitz bewilligt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller, einem Ehepaar im Alter von 41 bzw. 35 Jahren, und ihren 11 bzw. 17 Jahre alten Töchtern, die die Staatsangehörigkeit sowohl von Serbien-Montenegro als auch Bosnien-Herzegowina haben und muslimischer Religionszugehörigkeit aus dem Sandshak sind,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Aufenthaltserlaubnisse für ein Jahr zu erteilen,
2. ihnen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen,

hat hinsichtlich beider Anträge Erfolg.

Der auf § 123 Abs. 1, Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO gestützte Antrag zu 1. (Sachantrag) ist zulässig und begründet, denn die Antragsteller haben einen im Wege vorläufigen Rechtsschutzes sicherungsfähigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Wahrscheinlichkeit sowie einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen zu 2. bis 4. auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergibt sich sowohl aus § 25 Abs. 3 Satz 1 wie auch aus § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Hinblick darauf, dass diese Antragstellerinnen seit langem in erheblichem Umfang erkrankt sind und ihnen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand deshalb eine Rückkehr in ihr Herkunftsland Serbien-Montenegro und auch nicht nach Bosnien-Herzegowina zugemutet werden kann.

Die Antragstellerin zu 2. leidet seit Jahren an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und ist deshalb seit 1998 in fachärztlicher Behandlung. Die Antragstellerin zu 3. ist an einer juvenilen idiopathischen Polyarthrititis erkrankt; ihre Schwester, die Antragstellerin zu 4. einer juvenilen Dermatomyositis.

Soweit der Antragsgegner vor dem Hintergrund von drei negativen Stellungnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 07. Oktober 2005 (betreffend die Antragstellerin zu 2., Bearbeiter Valentin); vom 08. Dezember 2005 (betreffend die Antragstellerin zu 3., Bearbeiter Reiser) und vom 05. Januar 2006 (betreffend die Antragstellerin zu 4., Bearbeiter Günther) daran festhält, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegt, vermag das Gericht dieser Bewertung auch nicht ansatzweise zu folgen, denn diese Stellungnahmen des BAMF vermögen in keiner Weise zu überzeugen und lassen auch nicht ansatzweise erkennen, dass die vielschichtigen Probleme des vorliegenden Falles auch nur annähernd erkannt worden sind.

Die Bearbeitung des Verfahrens der Antragsteller durch das BAMF begegnet nach Auffassung des Gerichts schon deshalb erheblichen Bedenken, weil es einen schweren konzeptionellen Mangel insofern aufweist, als die Antragstellerinnen zu 2. und 4. getrennt bearbeitet worden sind und hier die Familie nicht als Einheit gesehen und bearbeitet worden ist, was sich zur Überzeugung des Gerichts geradezu aufgedrängt hätte. Bei der im vorläufigen Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung spricht viel dafür, dass jedenfalls die Antragsteller in ihrer Gesamtheit auf Grund der Erkrankungen der Antragstellerinnen zu 2. bis 4. nicht in der vom BAMF behaupteten Weise zurückkehren können.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin zu 2. geltend gemachten posttraumatischen Belastungsstörung wird in der Stellungnahme vom BAMF vom 07. Oktober 2005 behauptet, eine Rückkehr dieser Antragstellerin nach Serbien-Montenegro sei zumutbar, weil sowohl die von ihr geltend gemachte PTBS wie auch ihr Nierenleiden in Serbien-Montenegro behandelbar sei und „im Prinzip kostenlos“. Was mit der Äußerung „im Prinzip kostenlos“ gemeint ist, wird in der Stellungnahme vom 07. Oktober 2005 nicht näher dargelegt; diese Formulierung deutet vielmehr darauf hin, dass es offensichtlich doch Fälle geben kann und gibt, in denen die Behandlung eben nicht ohne Einsatz eigener Finanzmittel erfolgt. Die vom Antragsgegner eingeholte Stellungnahme des BAMF vom 07. Oktober 2005 betreffend die Antragstellerin zu 2. lässt außerdem erkennen, dass bei dem Bearbeiter des BAMF erhebliche Defizite hinsichtlich der Kenntnis der Struktur einer posttraumatischen Belastungsstörung und deren rechtlicher Bewertung existieren (vgl. dazu schon ausführlich Beschluss der Kammer vom 21. Dezember 2005 – VG 11 A 944.05 -). Die Stellungnahme im vorliegenden Verfahren hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. begegnet auch deshalb erheblichen inhaltlichen Richtigkeitszweifeln, als nach den inzwischen dem Gericht vorliegenden Er-

kenntnissen das BAMF in anderen Fällen bei Ausländern aus Serbien-Montenegro bei einer PTBS ein Abschiebungshindernis bejaht hat. Nach welchen Kriterien im Fall einer solchen Erkrankung bei einem Ausländer aus Serbien-Montenegro ein Abschiebungshindernis bejaht bzw. verneint wird, ist gegenwärtig für das Gericht auch im Ansatz nicht erkennbar; hier verstärkt sich immer mehr der Eindruck einer willkürlichen Entscheidungspraxis durch das BAMF. Da der Antragsgegner nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung an der Stellungnahme des BAMF vom 07. Oktober 2005 festhält, wird die Kammer im Klageverfahren VG 11 A 946.04 ein ergänzendes Sachverständigengutachten zu der von der Antragstellerin zu 2. geltend gemachten und bisher substantiiert vorgetragenen und nachgewiesenen PTBS einholen (vgl. Beweisbeschluss vom 08. Februar 2006 im Verfahren VG 11 A 946.04).

Die Stellungnahme des BAMF vom 05. Januar 2006 betreffend die Antragstellerin zu 3. begegnet ebenfalls erheblichen Richtigkeitszweifeln. Diese Antragstellerin leidet – wie bereits ausgeführt – an einer juvenilen idiopathischen Polyarthrititis und wird in einer Dauertherapie mit einer umfangreichen Medikation versorgt, bei der bei Bedarf – häufig in der Vergangenheit – das Medikament Etanercept eingesetzt worden ist, das nach der Stellungnahme des BAMF in Serbien-Montenegro nicht erhältlich ist und bei Bedarf auf eigene Kosten aus dem Ausland beschafft werden muss, wofür ein monatlicher finanzieller Aufwand von 70,00 bis 100,00 € monatlich erforderlich ist. Nach dem Attest der Charité Campus Virchow-Klinikum – Otto-Heubner-Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin – vom 05. Juli 2005 führt eine nicht ausreichend therapierte JIA mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Gesundheitsschäden, genauer zu Funktionseinschränkungen von Gelenken bis hin zu Gelenkdestruktionen und Invalidität. Eine nicht ausreichend kontrollierte Entzündungsaktivität kann weiterhin auch zu schwerer Schädigung innerer Organe bis hin zum Tod führen.

Die Erkrankung der Antragstellerin zu 4. – juvenile Dermatomyositis – ist nach der Stellungnahme des BAMF vom 08. Dezember 2005 in großen medizinischen Zentren behandelbar. Zudem gehe die Botschaft von einer Behandlung zu Lasten der staatlichen Krankenversicherung aus. Auch seien die benötigten Medikamente erhältlich. Weiterhin sei es der Familie zuzumuten, ihren Wohnsitz in der Nähe eines geeigneten Gesundheitszentrums in ihrem Heimatland zu nehmen, sofern geltend gemacht werden sollte, dass eine örtliche Erreichbarkeit der Krankenbehandlung nicht gegeben sei.

Die Stellungnahmen des BAMF erweisen sich nach Auffassung des Gericht in ihrer Gesamtheit als unbrauchbar, weil sie die komplexe Situation der Familie auch nicht im Ansatz erkennen und angemessen berücksichtigt; insbesondere in keiner Stellungnahme auf die Probleme der anderen erkrankten Familienmitglieder abgestellt wird.

Nach den Recherchen der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller, die in dieser Weise eigentlich in den Aufgabenbereich des BAMF fallen und von diesem nach Auffassung des Gerichts in nur ungenügender Weise wahrgenommen worden sind, müssen sich die Antragsteller in Serbien-Montenegro im Fall einer Rückkehr in ihren Herkunftsort ~~begeben~~ begeben, um dort einen Krankenschein der staatlichen Versicherung zu erhalten. Nach der Auskunft des Vertrauensarztes der deutschen Botschaft in Belgrad erhält der Patient dieses Dokument in seiner Heimatgemeinde, wobei Angestellte über ihren Arbeitgeber krankenversichert sind und Arbeitslose die Krankenversicherung mittels des Arbeitsbüros erhalten und Sozialfälle den Krankenschein mit Hilfe des lokalen Gemeindezentrums für soziale Arbeit erhalten. Angesichts der gerichtsbekannten und im Lagebericht des Auswärtigen Amtes wiederholt beschriebenen hohen Arbeitslosigkeit kann der Antragsteller zu 1. im Fall einer Rückkehr keineswegs damit rechnen, sofort eine Erwerbstätigkeit zu finden, zumal er im Hinblick auf die Erkrankungen seiner Töchter bei der Wahl seines Aufenthaltsortes im Hinblick auf die erforderliche medizinische Betreuung wesentlich eingeschränkt ist. Nach den Recherchen der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller (vgl. Gesprächsvermerk vom 06. Februar 2006) erhält eine vierköpfige Familie in Serbien-Montenegro eine materielle Hilfe in Höhe von ca. 6.000,00 Dinar, was einem Betrag von etwa 100,00 € entspricht. Dieser Betrag, der die gesamte wirtschaftliche Existenzgrundlage für alle Antragsteller im Fall einer Rückkehr nach Serbien-Montenegro darstellen würde, ist jedoch bereits nach der Auskunft des BAMF vom 05. Januar 2006 erforderlich, um das lebensnotwendige Medikament Etanercept für die Antragstellerin zu 3. aus dem Ausland zu besorgen. Auch die Stadt Belgrad – Stadtzentrum für Sozialarbeit – hat in ihrer Auskunft vom 27. Januar 2006 an die Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller mitgeteilt, es sei möglich, dass die Antragsteller einige erforderliche Medikamente kaufen müssten: „die Kosten würden in jedem Fall ein Problem für eine Familie darstellen, in der die Eltern arbeitslos sind“.

Bereits diese Überlegung zeigt, dass der Auffassung des BAMF in seinen drei Stellungnahmen aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden kann. In einem Fall wie dem vorliegenden ist es von vornherein erforderlich, dass unter Berücksichtigung der konkreten Situation der betroffenen Ausländer geprüft wird, ob ihnen im Einzelfall die Rückkehr in ihr Herkunftsland zugemutet werden kann. Dies setzt im vorliegenden Fall

voraus, zu prüfen, wohin sie zurückkehren können, ob und gegebenenfalls welche wirtschaftliche Grundlage sie dort haben werden und ob diese ausreicht, um eine erforderliche medizinische Versorgung zu gewährleisten. Hinsichtlich der Antragstellerin zu 4. hat das Klinikum Berlin-Buch in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2005 darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung der Behandlung mit einer Mortalitätsquote bis 30 % gerechnet werden muss. Die Ausführung des BAMF in den Stellungnahme vom 08. Dezember 2005 und 05. Januar 2006 über die gesundheitliche Situation der Antragstellerinnen zu 3. und 4. liegen völlig neben der Sache; es geht nicht darum, ob diese Antragstellerinnen in Serbien-Montenegro genauso gut wie in Deutschland oder besser versorgt werden können, sondern es geht darum, ob sie eine Rückkehr dorthin überhaupt mittelfristig überleben werden.

Der Anspruch des Antragstellers zu 1. ergibt sich ebenfalls aus § 25 Abs. 3 Satz 1 bzw. 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK im Hinblick darauf, dass dieser Antragsteller zusammen mit den Antragstellerinnen zu 2. bis 4. eine Kernfamilie bildet und hier eine enge familiäre Unterstützung erforderlich ist und auch zur Überzeugung des Gerichts stattfindet.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass die Familie auch nach Auffassung des Gerichts dringend eines gesicherten Aufenthalts bedarf. Es entspricht der Auffassung mehrerer Sachverständiger und Gutachter, dass ein traumatisierter Flüchtling – hier die Antragstellerin zu 2. – ein geschütztes und sicheres gesellschaftliches Umfeld und einen gesicherten Aufenthalt benötigt und beides nur gemeinsam eine Grundlage für die erstrebte Heilung sein kann (vgl. dazu Urteil vom 04. Oktober 1999 in dem Verfahren VG 35 A 948.96 S. 17; Urteil vom 07. Oktober 1999 – VG 35 A 2315.97 -, S. 10; Urteil vom 08. November 1999 – VG 35 A 2994.96 -, S. 16). Darüber hinaus ergibt sich ein Anordnungsgrund daraus, dass im Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Antragsteller zu 1. die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme hat. Für die Antragstellerin zu 4. ist der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich, um eine Ausbildung als Fremdsprachensekretärin beginnen zu können; die Familie insgesamt benötigt – auch aus medizinischer Sicht – größeren Wohnraum, für den der Besitz einer längeren Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist.

Den Antragstellern war antragsgemäß Prozesskostenhilfe (Antrag zu 2.) zu bewilligen, weil ihr Begehren aus den vorgenannten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 f. ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 39 ff., 52 f. GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, ausgenommen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kunath